



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

10. Juli 2023

Seite 1 von 6

Ausschließlich per E-Mail

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40219 Düsseldorf

Aktenzeichen:
32.07.01

Auskunft erteilt:
Annegret Kleinhaus

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1792
Telefax:
+49 (0)251 411-82525

Raum: 305

E-Mail:
geschaeftsstelle.regionalrat
@brms.nrw.de

**2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens
zum Ausbau der Erneuerbaren Energien**

Ihr Schreiben vom 07. Juni 2023

Stellungnahme des Regionalrates Münster

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die geänderte
Post- und Lieferanschrift:**
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Schreiben haben Sie den Regionalrat Münster über den Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und die Einbindung in den bisherigen Planungsprozess. Mit der nachfolgenden Stellungnahme möchten wir gerne die vom Regionalrat zu vertretenen Belange der Kommunen des Münsterlandes und der Regionalplanung geltend machen.

Dienstgebäude:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001
6835 15
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Mit der Änderung des LEP NRW möchte die Landesregierung den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen, um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalens zu erhalten und die Energie-souveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten. Ziel ist es, die landes- und regionalplanerischen Rahmenbedingungen für die Transformation hin zur Klimaneutralität zu schaffen. Der Regionalrat begrüßt die Bemühungen der Landesregierung und wird als regionaler Planungsträger den bereits erfolgreich eingeleiteten Transformationsprozess vor Ort weiter zielgerichtet fortführen.





Änderungen zur Nutzung der Windenergie

Seite 2 von 6

Ein wichtiger Baustein bei der Änderung des LEP NRW ist die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz. Danach müssen in Nordrhein-Westfalen bis 2027 mindestens 1,1 Prozent und bis 2032 mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die Landesregierung hat entschieden, dass die für das Erreichen der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen in den regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen sind.

Die Förderung und nachhaltige planerische Steuerung der Windenergie hat im Münsterland eine lange Tradition. Die seit 1997 betriebene Regionalplanung hat dazu geführt, dass das Münsterland heute eine Region mit mehr als 1000 aktiven Windenergieanlagen ist. Die von Anfang der Windenergienutzung an praktizierte räumliche Steuerung im Regionalplan hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die Windenergienutzung von großen Teilen der Bevölkerung des Münsterlandes positiv begleitet wird. Der Regionalrat war und ist darauf bedacht, Planungsprozesse transparent für die Bevölkerung zu gestalten und Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen. Die heutigen Ausbaukennzahlen verdeutlichen das Engagement der Kreise, Städte und Gemeinden im Münsterland beim Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere bei der Windenergie.

Das Münsterland möchte auch weiterhin eine Vorreiterrolle bei der planerischen Steuerung der Windenergie einnehmen. Daher hat der Regionalrat nach Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes keine Zeit verloren und die neuen Vorgaben umgehend in das laufende Verfahren zur Änderung des Regionalplans einfließen lassen. Insgesamt konnten so bereits rd. 277 Windenergiebereiche mit einem Umfang von rd. 15.750 ha im Planentwurf festgelegt werden. Dies verdeutlicht, dass die Planungsregion die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte eingeleitet hat, noch bevor der Entwurf des LEP NRW vorlag.

Unser vorrangiges Ziel ist es, das Erreichen des Teilflächenziels für das Münsterland schnellstmöglich zu erklären, um von dem neuen Rechtssystem zu profitieren und den Kommunen mehr Steuerungskompetenz beim zukünftigen Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen. Daher ist es für die Planungsregion von besonderer Bedeutung, dass die



regionalen Teilflächenziele im LEP NRW schnell und rechtssicher verankert werden und die beschriebenen Vorleistungen der Region anerkannt werden.

Seite 3 von 6

Der Regionalrat begrüßt, dass die Landesregierung bei der Ermittlung der landesweiten Flächenpotenziale nachvollziehbare Kriterien angelegt hat und auf eine möglichst gerechte Verteilung der Potenziale bedacht war. Bezüglich der LANUV-Flächenanalyse zur Windenergie in Nordrhein-Westfalen wird allerdings kritisch angemerkt, dass im Raum Bocholt fälschlicherweise ein Potenzial von rd. 1000 ha ermittelt worden ist, was aufgrund der dort befindlichen Wohnhäuser nicht existiert:



Das ermittelte Windenergiepotenzial für die Planungsregion Münster ist also um rd. 1000 ha zu reduzieren. Das bedeutet, dass der tatsächliche Anteil des Flächenziels am ermittelten Potenzial 72 Prozent beträgt. Wir erwarten, dass diese Werte korrigiert werden, um die Leistungen der Planungsregion korrekt abzubilden:

Planungs-region	Gesamt-größe der Planungs-region	Windenergie-Potenzial (LANUV)	Zus. Potenzial in BSN	Anteil des Flächenziels an der Planungs-region	Geplante Flächen-ziel	Anteil an Windenergie-Potenzial (max. 75%)
Münster	594.841 ha	17.595 ha	3.887 ha	2,13 %	12.670 ha	72,0 %



Weiterhin ist es von besonderer Bedeutung und hohem Interesse, dass die Erfolge des Münsterlands im LEP NRW anerkannt werden und die bestehenden Windenergiegebiete vollständig der schnellen Umsetzung des Flächenbeitragswertes zugutekommen.

Seite 4 von 6

Die Berücksichtigung und Übernahme von wirksam bestehenden Windenergieplanungen darf nicht von einer pauschalen Abstandsvorgabe abhängig gemacht werden. Zwar wird die Aussage im letzten Absatz der Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-9 („konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien“) ausdrücklich begrüßt, denn dadurch wird deutlich, dass eine pauschale Abstandsvorgabe den planungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht wird. Es gibt keine belastbare und schlüssige Begründung, warum die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in einem Abstand von weniger als 400 m gegenüber einer Wohnbebauung unmöglich sein soll und eine Bestandsfläche damit als nicht geeignet beurteilt wird. So hat die Entwicklung von WEA im Münsterland gezeigt, dass auch auf diesen Standorten WEA errichtet wurden und werden, die möglicherweise einen geringeren Ertrag erzielen. Diese Standorte bzw. Windenergiebereiche als ungeeignet zu bezeichnen ist auch durch die Praxiserfahrung nicht haltbar und sollte daher entfallen. Auch die 2H - Formel aus § 249 Abs. 10 BauGB (Regelvermutung optisch bedrängender Wirkung) ist von der Anlagenhöhe im Einzelfall abhängig und gibt keinen zwingenden Abstand vor. Ein Abstand von weniger als 2H mag zwar im Einzelfall unmöglich und unerwünscht sein, kann aber nicht pauschal als ungeeignet eingestuft werden und bei der Anrechnung auf den Flächenbeitragswert nicht berücksichtigt werden. Dies widerspricht den Regelungen des WindBG. Im Sinne einer rechtswirksamen Regelung wird empfohlen, auf Abstandsvorgaben für die Übernahme von wirksamen Bestandsflächen generell zu verzichten.

Gegen die pauschale Inanspruchnahme von Nadelwaldbereichen werden Bedenken erhoben. Die geplanten Festlegungen sollten eine Berücksichtigung regionsspezifischer Gegebenheiten und Eigenarten, wie bspw. die generelle Waldarmut des Münsterlandes und damit einhergehende besondere Nutz- und Schutzfunktionen, ermöglichen. Auch in waldarmen Gemeinden wird der Grundsatz 10.2-7 durch das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von WEA in der Regel überwunden werden.



Um die Intention des Grundsatzes zu erfüllen, ist daher eine Zielformulierung notwendig.

Seite 5 von 6

Schließlich bestehen hinsichtlich der rechtlichen Umsetzbarkeit einer Steuerung im Übergangszeitraum Bedenken. Den Festlegungen in Ziel 10-2.13 fehlt die erforderliche Bestimmtheit; dies hat schon jetzt zu einer Verunsicherung der Kommunen geführt. Der Wortlaut der Regelung enthält Widersprüche zum geltenden Planungsrecht und der im Baugesetzbuch verankerten allgemeinen Privilegierung von Windenergieanlagen. Insofern wird eine kurzfristige Klarstellung zumindest dahingehend für erforderlich gehalten, dass die Kommunen neben den regionalplanerisch festgelegten Windenergiegebieten weitere Gebiete zur Nutzung der Windenergie ausweisen können.

Änderungen zur Nutzung der Solarenergie

Eine weitere wesentliche Änderung des LEP NRW betrifft die Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Der Planentwurf spricht von einer „maßvollen“ Erweiterung der Flächenkulisse. Tatsächlich handelt es sich aus Sicht des Regionalrates um eine fast vollständige Öffnung des Freiraums im Münsterland und eine damit einhergehende deutliche Reduzierung der Steuerungsmöglichkeit. Hiervon ausgenommen sind nur noch Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur.

Es besteht großer Konsens, dass im landwirtschaftlich geprägten Münsterland der Nutzungsdruck auf den Freiraum und die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht noch verstärkt werden soll. Entlang von Straßen und Schienen besteht schon jetzt großes Flächenpotenzial für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen. Um Konflikte mit weiteren Freiraumnutzungen, insbesondere der Landwirtschaft, zu beschränken, ist eine weitere Steuerung auf Landesebene unerlässlich.

Die Inanspruchnahme von vorzugswürdigen Flächen (Brachen, Halden, Deponien, entlang von Straßen und Schienen etc.) wird im LEP-Entwurf nun nicht mehr als Ziel, sondern nur noch als (abwägbarer) Grundsatz festgelegt. Die als „vorzugswürdig“ geltende Flächenkulisse macht im Münsterland 65 Prozent des Planungsraums aus. Betrachtet man allein die Flächenkulisse der nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen sind dies schon ca. 6000 ha im Münsterland. Insgesamt zeigt sich, dass die angelegten Kriterien (vor allem die



Einbeziehung aller für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen) zur differenzierenden Steuerung nicht geeignet sind. Die Steuerungsverantwortung wird so auf die Kommunen als Träger der Bauleitplanung übertragen. Dagegen erheben wir große Bedenken.

Auch die geplante Lenkung von Agri-PV-Anlagen auf „hochwertige Ackerböden“ und landwirtschaftliche Kernräume wird im Münsterland nicht zum beabsichtigten Schutz landwirtschaftlicher Flächen führen. Im Münsterland sind (bislang) keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt und weniger als 5 % der Ackerböden gelten nach der Definition des LEP als „hochwertig“.

Da die nunmehr sehr eingeschränkten Steuerungselemente des LEP-Entwurfes zumindest in der Planungsregion Münsterland nicht greifen, wird seitens des Regionalrates das dringende Erfordernis gesehen - ggf. auch differenziert nach Planungsregionen - wirkungsvolle Kriterien vorzusehen, die die Flächenkonkurrenz zwischen FFPV-Anlagen, Siedlungsbereichen (ASB, GIB und entsprechende Potenzialbereiche) sowie landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland) auf landesplanerischer Ebene lösen. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche sollten neue Flächen für FFPV-Anlagen erst in Anspruch genommen werden, wenn anderweitige Flächen (Dach-, Brach- und Konversionsflächen) nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Abschließend bitten wir darum, die vorgetragenen Hinweise, Anregungen und rechtlichen Bedenken sorgsam zu prüfen und einer rechtssicheren Lösung zuzuführen, damit der LEP NRW allen regionalen und kommunalen Planungsträgern als verlässliche Grundlage für den Ausbau der Erneuerbaren Energien dienen kann.

Detaillierte Anmerkungen und Hinweise zu den einzelnen textlichen Festlegungen sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Mechthild Schulze Hessing

Anlage

Kommentierte Synopse zur Änderung des LEP NRW